



Finanzdepartement
Departementssekretariat
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 11. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz; AusG)»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zu oben erwähnter Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Der Kanton lagert bereits heute Dienstleistungen auch ausserhalb der IT aus. Es stellt sich die Frage, ob solche Auslagerungen nicht generell geregelt werden müssten. Die Grundprinzipien bleiben sich in allen Bereichen gleich (Zuständigkeiten, Sicherstellung der Auftragserfüllung, Risikomanagement).

Die Grenze zwischen Dienstleistungen und Beschaffungen, wie das Erstellen von Bauten, das Kaufen von Lizenzen oder einer Software - beispielsweise die Steuersoftware - ist in der Vorliegenden Fassung nicht klar definiert. Software gehört generell dem Hersteller und er erlaubt die Benutzung dieser gegen ein Entgelt. Das Risiko, dass eine Software nicht mehr korrekt funktioniert oder nicht weiter entwickelt wird, hat der Kanton bereits mehrmals erfahren. Dasselbe gilt für Technologien, welche je nach dem durch Patente geschützt sind. Diese Unschärfe wird vom Gesetz nicht beachtet.

Das vorliegende Auslagerungsgesetz deckt deshalb nur einen eingeschränkten Teil der bestehenden Problematik ab, nämlich die Thematik rund um Cloud-Dienste.

Die unterschiedliche Behandlung von Daten unterschiedlicher Klassifikation (frei, schützenswert, besonders schützenswert) macht aus rechtlicher Sicht sinn, in der Praxis bewährt sich das Prinzip jedoch nicht. Die meisten Personen kennen den Unterschied der verschiedenen Daten nicht. Zudem ist nur für Spezialisten ersichtlich, wo denn nun eigentlich die Daten abgelegt und gesichert werden. Bei der Umsetzung der Auslagerung ist diesem Umstand Rechnung zu tragen und Massnahmen zu treffen, so dass auch besonders schützenswerte Daten ausgelagert werden können.



Im Gesetz fehlt uns zudem die längst überfällige Behandlung elektronischer Wahlen und Abstimmungen. Zumindest müsste erwähnt werden, wo die entsprechende Auslagerung - der Kanton wird diese Dienstleistung ja kaum selbst erbringen - geregelt wird.

Generell erläutert die Vorlage den Sachverhalt in guter Weise.

Ausführung zu den einzelnen Bestimmungen

Paragraf 3, Absatz 1, Buchstabe C)

Der Kanton hat bereits heute etliche Dienstleistungen ausgelagert, beispielsweise das Krebsregister. Diese Auslagerung geschieht jedoch an den Bund, einen anderen Kanton oder kantonale Institutionen, beispielsweise eine Hochschule. Für die SP wäre es sinnvoll, wenn die Auslagerungen an andere staatliche Stellen und an Hochschulen explizit im Gesetz behandelt werden. Aktuell werden diese gemeinsam mit privaten Anbietern einfach als Dritte bezeichnet. Der gesetzliche Rahmen ist für eine Auslagerung an staatliche Stellen aber ein anderer.

Paragraf 4, Absatz 2

Eine Exitstrategie macht Sinn. Sie ist jedoch aufwändig und kostspielig. Es muss zumindest eine minimale IT-Infrastruktur bereitgestellt werden. Zudem muss entsprechendes Personal vorhanden sein. Das ist kaum realistisch. Die zuständige Behörde müsste sich Gedanken machen, wie die Aufgaben auch ohne Informatikdienstleistungen erbracht werden können. Absatz 2 in Paragraf 4 ist deshalb weder umsetzbar noch kontrollierbar. Er sollte praxistauglicher umformuliert werden und die Realitäten widerspiegeln. Ein Restrisiko für einen Ausfall bleibt bei Auslagerungen immer bestehen, ist jedoch auch vorhanden, wenn die Dienstleistung innerhalb des Kantons erbracht wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn
Freundliche Grüsse

Niels Kruse
Parteisekretär

Rossmarktplatz 1
4500 Solothurn
032 622 07 77